

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Abdelkader Boudjahem**

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Die an Herrn Abdelkader Boudjahem  
geboren am 08.04.1985  
zuletzt aufhältig in Werner-Seelenbinder-Str. 10, 18273 Güstrow

gerichtete Passverfügung gemäß §§ 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 AsylG (AsylG) i. V. m. § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG

vom 15.11.2021  
Aktenzeichen: II.32.4.04/32071

des Landrates des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, August-Bebel-Straße 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Gegen die Passverfügung (Az.: II.32.4.04/32071) kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag



Dabel  
SB Rückführung/Ausweisung